



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 18 A | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

14. September 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Gewährung einer Ausnahmegenehmigung zur Testpflicht gem. § 18 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 18 Abs. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung – Ausnahmegenehmigung Testpflicht an Schulen:

1. Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV können Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal) an der Studie „Wo ist das Corona VIRus (WICOVIR)? Umweltscreening zur frühen Identifikation von Corona Virus in der Bevölkerung: Proof of Concept Untersuchung für eine SARS-CoV-2 Früherkennung“ an weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Erlangen zusätzlich Ihre Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV durch die Abgabe eines PCR-Pooltests in Form eines Gurgeltests zweimal wöchentlich erfüllen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.09.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
 - a) sobald die nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von Sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in Erlangen den Wert von 200 überschreitet oder
 - b) wenn die Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung aufgehoben wird.
4. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn aufgrund besonderer Umstände die Ausnahmegenehmigung nicht mehr vertretbar erscheint.

Hinweise:

- Diese Ausnahmegenehmigung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder Schulverwaltungspersonal an weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Erlangen.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter ordnungsbehoerde@stadt.erlangen.de jederzeit möglich.
- Auf die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2021 wird hingewiesen. Im Falle eines positiven Testergebnisses sind die dort getroffenen Regelungen sowie eventuell weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

Thomas Ternes
Berufsm. Stadtrat